

Nr. 32 Posen, den 9. August 1914

Zum Ausbruch des Krieges.

Kundgebungen der Berliner Bevölkerung vor dem Schloß zu Berlin.

Die ungeheure Begeisterung, die in diesen ernsten Zeiten das ganze deutsche Volk beseelt, hat sich in allen Städten in vaterländischen Kundgebungen geäußert; besonders in Berlin sammelten sich an mehreren Tagen vor dem Königlichen Schloß große Menschenmengen an, die dem Kaiser stürmische Huldigungen darbrachten. Der Kaiser antwortete auf diese elementaren Ausbrüche der Volksstimmung wiederholt mit kurzen packenden Ansprachen, die das Volk zu neuen Kundgebungen hinrissen und zeigten, daß Deutschland gewillt ist, mit Mut und Entschlossenheit zu den Waffen zu greifen und seine Stellung in der Welt mit seiner ganzen Kraft zu verteidigen.

Wirkungen der Mobilmachung.

Von Regierungsrat **Dr. von Olshausen** (Berlin).

Unter Mobilmachung versteht man die Bildung der Feldarmee und die Aufstellung der Ersatztruppen. Sie erfolgt durch schleunige Einberufung der Mannschaften und Beschaffung der erforderlichen Vorräte, Pferde, Kraftwagen usw. unter Inanspruchnahme aller verfügbaren Mittel und Kräfte. Der Verstärkung des Heeres dient die Einziehung der Reservisten und Landwehr, während der Landsturm nur bei unmittelbarer Kriegsgefahr und unter besonderen Voraussetzungen aufgerufen wird. Die Kreise und Gemeinden werden zu Leistungen zwecks Herstellung des mobilen Zustandes des Heeres herangezogen. So haben die Gemeinden z. B. Naturalquartiere und Verpflegung nebst Futtervorräten, Vorspann, Stellung von Arbeitskräften zur Schaffung von Wegen und ähnlichem zu stellen. Die Kreise können zu Lieferungen von Vieh, Brot, Hafer, Heu und Stroh herangezogen werden. Die Besitzer von Pferden, Kraftwagen und Schiffsfahrzeugen müssen diese gegen Ersatz der Militärverwaltung überlassen. Daß Eisenbahnen, Telegraphen und Post für die Zwecke des Heeres unbedingt zur Verfügung stehen, ist selbstverständlich. Schon aus diesen kurzen Andeutungen ist zu ersehen, wie eine Mobilmachung in alle Lebensverhältnisse eingreift. Die Entscheidung darüber, ob mobilisiert wird oder nicht, liegt nach der Reichsverfassung allein in der Hand des Kaisers. Der Reichsvertretung, dem Reichstage, ist eine Mitwirkung dabei verfassungsgemäß nicht eingeräumt.





Prinz Oskar von Preußen, der als Kommandeur der Liegnitzer Königsgrenadiere mit in den Krieg zieht, und seine ihm vorher durch Nottrauung vermählte junge Gemahlin, die Gräfin Bassewitz, die vom Kaiser den Titel einer Gräfin von Ruppin erhielt, den auch die etwaigen Kinder des jungen Paares führen werden.

Trotzdem die durch eine Mobilmachung erfolgende Herstellung der Kriegsbereitschaft von einschneidendster Bedeutung für weite Kreise ist, erwähnen sowohl das Bürgerliche Gesetzbuch wie auch die größte Kodifikation unseres sozialen Versicherungsrechts, die neue Reichsversicherungsordnung, den Krieg überhaupt nur je an einer Stelle. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt ausschließlich, wann jemand, der an einem Kriege teilgenommen hat und während des Krieges vermißt worden ist, für tot erklärt werden kann. Nach einer besonderen Vorschrift der Invalidenversicherung sind als Beitragswochen anzurechnen diejenigen Wochen, in denen der Versicherte zur Erfüllung der Wehrpflicht in Mobilmachungs- und Kriegszeiten eingezogen gewesen ist. Sonst aber sagt unser bürgerliches Recht nichts über die Einwirkung einer Mobilmachung auf Verträge, insbesondere etwa auf Mietverträge. Anders das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, das bis zum Jahre 1900 in Berlin galt. Dieses bestimmte, daß bei entstehendem Kriege die dazu gehörenden Personen an ihre Mietskontrakte nur bis zum Ablauf desjenigen Quartals gebunden sind, in welchem der Ausmarsch der Truppen ins Feld erfolgt. Eine solche Bestimmung hat man jedoch absichtlich in das Bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgenommen. Die Mobilmachung gibt daher weder dem Vermieter noch dem Mieter einen außerordentlichen Kündigungsgrund. Auch bleiben an sich alle Dienstverträge ungeachtet einer Mobilmachung bestehen, gleichviel ob sich das Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag oder nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder der Gewerbeordnung richtet. Ein Kommis oder anderer Angestellter kann daher nur unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist entlassen werden. Der Prinzipal ist aber



Der Juliusturm zu Spandau, in dem unser Kriegsschatz aufbewahrt wird.

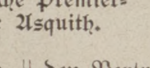
nicht verpflichtet, einem Angestellten, der zu einem mobilen Truppenteil eingezogen wird, die vereinbarte Vergütung weiter zu zahlen, denn der Angestellte ist für eine voraussichtlich nicht unerhebliche Zeit an der Dienstleistung verhindert. Anders würde es jedoch liegen, wenn es sich um eine nur kurze Zeit währende Mobilisierung handelt, die nicht in einen Kriegszustand übergeht.



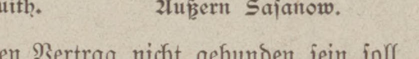


Der deutsche Gesandte in Paris, Herr v. Schoen.

Der englische Premierminister Asquith.



Der russische Minister des Äußern Sasanow.



Beamte behalten bei jeder Mobilisierung ihren Anspruch auf Gehalt. Fabriken jeder Art werden, teilweise unter stärkerer Heranziehung weiblicher Arbeitskräfte, versuchen, trotz erfolgter Mobilisierung ihren Betrieb nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten, müssen sie doch Werkmeistern und anderen Angestellten, die nicht militärpflichtig sind und denen sie nicht mit kurzer Frist kündigen können, ihren Lohn weiterzahlen. Manchem Fabrikanten wird es unter solchen Verhältnissen schwer werden, durchzukommen, insbesondere, da er auch in Kriegszeiten die hohen Summen für die Sozialversicherung aufzubringen hat. Kann ein Prinzipal, der selbst in den Krieg zieht, die Dienste eines Angestellten nicht annehmen, so braucht er keine Entschädigung zahlen, da ein Verschulden auf seiner Seite nicht vorliegt.

Großfürst Nikolaus von Rußland, der Generalissimus der russischen Armee.

Iswolski, der russische Gesandte in Paris.

Sämtliche Arbeiter der Fabrik, die gegen Krankheit, Invalidität und Unfall versichert sind, scheiden mit ihrem Übertritt zum Soldatenstande aus der Versicherungspflicht aus. Ob Unfallrentner, denen z. B. für den Verlust eines Fingers oder andere geringe Verletzungen eine Rente zugesprochen worden ist, diese nach erfolgter Mobilmachung weiter beziehen werden, erscheint äußerst fraglich. Eine positive Vorschrift über das Ruhen der Rente im Kriegsfalle besteht jedenfalls nicht.



Die Parade der englischen Flotte.

Verträge, die von Geschäftsleuten über Lieferung von Waren abgeschlossen worden sind, werden wie alle Abmachungen anderer Art ohne Rücksicht auf die erfolgte Mobilmachung zu erfüllen sein. Jedoch wird der Schuldner solcher Verträge von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die Leistung infolge der Mobilisierung unmöglich wird. Denn nach einem allgemeinen Satz aus dem Recht der Schuldverhältnisse befreit den Schuldner ein nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretender Umstand, den er nicht zu vertreten hat. Für die Frage, ob durch die Mobilmachung ein Rücktrittsrecht vom Vertrage begründet wird, kommt es auf den einzelnen Fall an. Es wird sich ein solches dann vertreten lassen, wenn der einzelne Vertrag als mit der Klausel rebus sic stantibus abgeschlossen anzusehen ist, d. h. wenn stillschweigend vereinbart ist, daß der eine Teil bei Eintritt einer Verschlechterung der Vermögenslage des anderen an den Vertrag nicht gebunden sein soll. Eine Verschlechterung der Vermögenslage des Einzelnen aber bringt jede Mobilmachung mit sich, wie schon durch die sofort einsetzende Versteifung des Geldes augenfällig wird. Wer daher vor der Mobilisierung die Hingabe von Geld versprochen hatte, kann dieses Versprechen widerrufen, da eine gewisse Gefährdung des Anspruchs auf die Rückerstattung jedenfalls durch die völlig veränderten Umstände eingetreten ist. Nur unter Heranziehung allgemeiner Grundsätze lassen sich also die durch eine Mobilmachung ausgelösten Rechtsfragen entscheiden.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß nach dem Kriegsleistungsgesetz die bedürftigen Familien der in den militärischen Dienst Getretenen von den Kreisen zu unterstützen sind. Es ist im einzelnen gesetzlich geregelt, wer einen Unterstützungsanspruch hat. In erster Linie werden natürlich unterstützt die Ehefrauen sowie die ehelichen Kinder unter 15 Jahren. Auch ältere Kinder, Geschwister und Verwandte aufsteigender Linie sind unterstützungsberechtigt, wenn sie von dem Einberufenen zu unterhalten waren. Die Unterstützung beträgt monatlich mindestens 6 Mark für die Ehefrau und 4 Mark für jedes Kind und kann auch in Naturalien gewährt werden. Die Festsetzung erfolgt durch die Kreisausschüsse, denen ein vom Bezirkskommando zu bestimmender Offizier beigeordnet wird.

Spruch.

Der Zweifel hat Verzweiflung oft geboren,
Denn Alles hat, wer Gott verlor, verloren.

Tiedge.

Die Proklamation des Kriegszustandes in Berlin.



Spiel- und Rätselecke. Allerlei zur Unterhaltung und Kurzweil.

Rätsel-Obelisk.

Was bedeutet die Inschrift?

Rätsel.

Das Wort beherrscht die Welt mit immer neuer Kraft,
Und wo es blüht, es ganzen Völkern Wohlstand schafft.
Doch in der Mehrzahl es sich selbst zerstört
Und ganzer Völker Wohlstand oft verzehrt.
Doch friedlich auch des Wortes Mehrzahl ist
Als — daß Ihr's leicht erratet — ein berühmter Komponist.

Rösselsprung.

			RAN	WO			
		NICHT,	ES	WE	DIE		
	SIND	DICH	TRO	STE	DIR	SPEN	
WENN	FRÜCK	STEN	SA	GEN	ZUM	DIES	GEN
	DIE	TE	DIF	SCHLEU	NA	LASS'	
		STER	LÄ	SO	STICHT,		
			GE	ZUN			

Auflösungen der Aufgaben in Nr. 31.

Schachaufgabe.

1. De 3

1 Td 5:	2 Db 6 †
1 T —	2 Sb 5 †
1 b 4	2 Dc 5 †
1 e 4	2 Df 4 †
1 Sd 5:	2 Dh 6 †
1 Se 4	2 Se 4 †
1 S + 5	2 S + 5 †

Rätsel.

Bauer, Mauer, Dauer, Sauer.

Quadraträtsel.

M	A	S	S	E
A	L	T	E	R
S	T	A	H	L
S	E	H	N	E
E	R	L	E	N

Richtige Auflösungen sandten ein:

Helene Matthias, Otto Fürbringer, Gustav Raschewski, Emil Meißner, Frida Lindner, Emilie Jakobs, Fritz Schulz, alle in Posen; Karl und Marie Menzer in Seedorf, Otto Heinrich in Jarotschin, Max Biller in Mogilno, Paul Dengler in Birnbaum, V. Wieder in Groß-Reichenau a. Bober, Hanna Jung in Samter.

Die Einsendung richtiger Auflösungen ist uns sehr erwünscht, da wir daraus ersehen, ob und in welchem Umfange diese Rubrik Interesse bei unseren Lesern erweckt und welche Aufgaben (Schach-, Skat-Aufgaben usw.) und Rätsel am beliebtesten sind.

Für den Inhalt verantwortlich: I. V.: Karl Peeck, Posen. — Druck und Verlag der Ostdeutschen Buchdruckerei u. Verlagsanstalt A.-G. in Posen.